

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 67	S0222/24	12.04.2024

zum/zur	
A0065/24 Fraktion DIE LINKE	
Bezeichnung	
Lückenlose Aufklärung der formell unrechtmäßig erteilten Baumfällgenehmigung für die über 100-jährige Platane	
Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	23.04.2024
Ausschuss für Umwelt und Energie	14.05.2024
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.05.2024
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	30.05.2024
Verwaltungsausschuss	07.06.2024
Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg	18.06.2024
Stadtrat	15.08.2024

In der Sitzung des Stadtrates am 07.03.2024 wurde der Antrag A0065/24 gestellt.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

a) unverzüglich mit der lückenlosen Aufklärung der zunächst formell unrechtmäßig erteilten Baumfällgenehmigung für die über 100-jährige Platane zu beginnen und die Verantwortlichkeiten festzustellen, sie zu ahnden und den Stadtrat darüber kurzfristig zu informieren,

b) das vorliegende Prüffeststellungsschreiben der Kommunalaufsicht allen Stadtratsmitgliedern zugänglich zu machen;

c) den Stadtrat über die abgeleiteten Schlussfolgerungen zu informieren, die offenbar nötig sind, um ab sofort eine ordnungsgemäße und fehlerfreie Umsetzung der vom Stadtrat beschlossenen Baumschutzsatzung zu gewährleisten;

d) die Baumschutzsatzung und ihre Umsetzung alle 2 Jahre zu evaluieren und das Ergebnis dem Stadtrat zur Bestätigung vorzulegen;

e) in einen regelmäßigen Austausch mit anderen Städten zum Thema Baumschutz und Baumschutz-Satzung einzutreten und den Stadtrat über wesentliche und übernehmerswerte Erfahrungen zu informieren.

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

zu a)

Der Antrag ist insofern unzulässig, als damit das Ziel verfolgt wird, Verantwortliche zu ahnden. Nach § 66 Abs. 5 KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beigeordneten und Beschäftigten der Kommune. Ausgehend von diesem Rahmen ist die Oberbürgermeisterin die Dienstvorgesetzte der Beschäftigten mit der unmittelbaren Folge, dass eine Ahnung allein in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Eine Beauftragung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg ist somit ausgeschlossen.

Die Verwaltung nimmt den Sachverhalt aber zum Anlass, ihre Verfahrensweise selbstkritisch zu überprüfen und für die Zukunft zu optimieren.

zu b)

Grundsätzlich ist dieser Teil des Antrages als erneuter Antrag auf Akteneinsicht i. S. d. § 45 Abs. 6 KVG LSA auszulegen. Demzufolge wäre wiederum eine Akteneinsicht in der gewohnten Art und Weise in den Räumlichkeiten der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Im Zuge der zurückliegenden Anträge auf Akteneinsicht haben indes nur vereinzelt Stadträtinnen und Stadträte von der Möglichkeit der Akteneinsicht in diesem konkreten Fall Gebrauch gemacht. Insofern wird vorgeschlagen, das entsprechende Schreiben der Kommunalaufsicht den Fraktionsgeschäftsstellen zukommen zu lassen, insbesondere weil eine erneute Akteneinsicht – regelmäßig über zwei Wochen – Personal und Zeit bindet.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass das abschließende Schreiben der Kommunalaufsicht hier noch nicht vorliegt. Die Kommunalaufsicht kam in ihrem Schreiben vom 06.12.2023 zu dem Schluss, dass der unter dem 01.02.2023 erlassene Bescheid derzeit formell rechtswidrig ist. Die Hinweise zum weiteren Vorgehen hat die Landeshauptstadt Magdeburg umgesetzt.

Das abschließende Schreiben der Kommunalaufsicht wird nachgereicht, sobald es hier vorliegt.

zu c)

Die Baumschutzsatzung in der bis 2023 geltenden Fassung wurde in der Vergangenheit ohne größere Beanstandungen angewendet. Die Neufassung der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg wurde infolge einer Entscheidung durch das Verwaltungsgericht Magdeburg erforderlich, welche zu Lasten der Landeshauptstadt Magdeburg erging. Darin wurde insbesondere moniert, dass die Nachvollziehbarkeit im Hinblick auf die vorzunehmenden Ersatzpflanzungen nicht gegeben war. Insofern bestand keine Korrelation zwischen dem zur Fällung beantragten Baum und der Zahl der notwendigen Ersatzpflanzungen. Dies wurde durch die Neufassung der 2023 verabschiedeten Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg behoben. Insofern ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Fällgenehmigung zur Platane unter den Voraussetzungen der bis 2023 geltenden Baumschutzsatzung erteilt wurde.

Als eine erste Schlussfolgerung wurde festgelegt, dass alle entscheidungserheblichen Erwägungen aktenkundig dokumentiert werden, auch und insbesondere diejenigen, die auf Erfahrungswerten beruhen. Durch diese Maßnahme soll gewährleistet werden, dass künftig alle für die abschließende Entscheidung einbezogenen Erwägungen in der Akte entsprechend dokumentiert sind. In der Folge ist mit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für den einzelnen Fällantrag zu rechnen.

Darüber hinaus wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht pauschal die Beibringung eines Gutachtens, welches nach den Regelungen der Baumschutzsatzung der Antragstellende vorzulegen hat, verlangt werden. Die Behörde hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen (§ 24 VwVfG).

Ob und in welchem Umfang dabei die Beibringung eines Gutachtens verlangt wird, hängt maßgeblich von den Umständen des Einzelfalles ab. Auch insoweit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

zu d)

Zunächst ist hervorzuheben, dass die neue Baumschutzsatzung von Seiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt sehr gelobt wurde. Die Satzung wird als in sich stimmig und gut durchdacht beschrieben. Besonders gelobt wurden die Berechnungsmatrix mit den entsprechenden bildlichen Erläuterungen.

Darüber hinaus wird derzeit eine technische Lösung für die Erfassung von Daten zu Fällanträgen auf Privatgrundstücken erarbeitet. Diese soll dann die Grundlage für eine entsprechende Berichterstattung bilden.

Unabhängig davon ist die Verwaltung ohnehin kraft Gesetzes verpflichtet, das jeweilige Ortsrecht (hier: die Baumschutzsatzung) von Amts wegen auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen und entsprechend durch den Stadtrat ändern zu lassen.

Dieser Grundsatz wird auch durch die OB-Dienstanweisung 30/02 zur „Überarbeitung von Satzungen“ vom 01. September 2010 ausdrücklich noch mal präzisiert.

zu e)

Die Untere Naturschutzbehörde steht über Dienst- und Fachberatungen regelmäßig im Austausch mit der Oberen Naturschutzbehörde und anderen Unteren Naturschutzbehörden in Sachsen-Anhalt. Im Rahmen dieser Beratungen werden u. a. die Themen Baumschutz und Baumschutzsatzungen besprochen.

Darüber hinaus nehmen Mitarbeitende der Unteren Naturschutzbehörde an Veranstaltungen des Bündnisses Kommunen für die biologische Vielfalt teil.

Die Stellungnahme ist mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Rehbaum